

**Vereinbarung**  
**über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der**  
**vorhabenbezogenen Aufwendungen (Eigenbeteiligung) der**  
**Wirtschaft**  
**für das Programm zur Förderung der**  
**Industriellen Gemeinschaftsforschung**  
**und -entwicklung (IGF)**

**I. Vorbemerkung**

Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, die im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung zu berücksichtigenden Aufwendungen der Wirtschaft für jedes im Rahmen der IGF geförderte Projekt vorhabenbezogen und transparent darzustellen und nachzuweisen.

Es besteht Einvernehmen zwischen der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), dass der mit dem bisherigen Erhebungsverfahren anzustrebende Umfang der Eigenbeteiligung der Wirtschaft in Höhe von 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die vom BMWA geförderten IGF-Vorhaben bei der modifizierten Anteilfinanzierung vermutlich nicht zu erreichen sein wird.

Das BMWA beabsichtigt nicht, die erreichte Größenordnung dieser Aufwendungen vorzuschreiben, mit Sanktionen zu belegen oder als Kriterium für die Aufteilung der Fördermittel zu verwenden. Dies erfolgt, um allen Mitgliedsvereinigungen die gleichen Chancen für den Erhalt von Zuwendungen für eingereichte FuE-Vorhaben einzuräumen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Mitgliedsunternehmen bzw. die Zielgruppe der FuE-Vorhaben nahezu ausschließlich aus kleinen finanzschwachen Unternehmen oder mehr aus zu höheren Eigenleistungen fähigen mittleren oder sogar großen Unternehmen (in Kooperation mit KMU) bestehen.

Gleichwohl ist anzustreben, dass an einem Vorhaben interessierte Unternehmen ihr Interesse nicht nur durch ein unmittelbares Engagement bei der fachlichen Begleitung des Vorhabens dokumentieren. Sie sind aufgefordert, auch durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen zur materiellen Absicherung der einzelnen Vorhaben beizutragen.

## **II. Grundsätzliche Aspekte**

Mit der Neugestaltung der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) erfolgt die Förderung von FuE-Vorhaben als modifizierte Anteilfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Förderrichtlinie (RL) geregelt. Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5.3, 5.4 RL) sind:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für die Beschaffung von Geräten,
- Ausgaben für Leistungen Dritter,
- Pauschale für Sonstige Ausgaben.

Über die Zuwendung hinausgehende Aufwendungen für die Durchführung eines FuE-Vorhabens sowie Aufwendungen für den Projektbegleitenden Ausschuss sind durch die Wirtschaft selbst zu tragen. Unter „Wirtschaft“ werden in diesem Zusammenhang insbesondere Unternehmen, Wirtschaftsverbände, AiF-Mitgliedsvereinigungen und Institutsfördervereine verstanden.

### **II.1 Finanzierungspläne**

Die antragstellende AiF-Mitgliedsvereinigung ist als Adressat des Zuwendungsbescheids und somit als Erstzuwendungsempfänger auch für die Darstellung der bei Antragstellung je FuE-Vorhaben vorläufig geplanten sowie für den Nachweis der während eines FuE-Vorhabens tatsächlich erbrachten vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass zwei oder mehrere Mitgliedsvereinigungen bei der Durchführung eines FuE-Vorhabens miteinander kooperieren. Die insgesamt je FuE-Vorhaben vorläufig geplanten vAW sollen deshalb nicht in den Einzelfinanzierungsplänen (EFP) der jeweils am FuE-Vorhaben beteiligten Forschungsstellen, sondern in dem zusammenfassenden Gesamtfinanzierungsplan (GFP) neben den aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben ausgewiesen werden.

#### **II.1.1 Rahmenbedingungen**

Die antragstellende AiF-Mitgliedsvereinigung muss bei der vorläufigen Planung der voraussichtlich entstehenden und dem späteren Nachweis der tatsächlich entstandenen vAW mit einer aktiven Zuarbeit und ggf. mit der Lieferung entsprechender Angaben von den für die Beteiligung an der Projektdurchführung vorgesehenen kooperierenden AiF-Mitgliedsvereinigungen und Forschungsstellen rechnen können. Sind antragstellende Mitgliedsvereinigung und durchführende Forschungsstellen unterschiedliche Rechtspersonen, muss eine Anspruchsgrundlage zur aktiven Einbeziehung der Forschungsstellen geschaffen und sichergestellt werden, dass die rechtlich unabhängigen Forschungsstel-

len der antragstellenden AiF-Mitgliedsvereinigung im erforderlichen Umfang bei der Planung und dem Nachweis der vAW zuarbeiten.

Während für den zuwendungsrechtlichen Teil der Abschluss eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages vorgeschrieben ist, besteht keine derartige Verpflichtung der Forschungsstellen zur Zuarbeit bei Planung und Nachweis der vAW. Eine Verpflichtung der Forschungsstellen gegenüber der antragstellenden AiF-Mitgliedsvereinigung zur Mitwirkung an der Planung und dem Nachweis der vAW erscheint jedoch nötig. Diese Mitwirkung der Forschungsstellen sollte zusätzlich über eine privatrechtliche Vereinbarung mit der AiF-Mitgliedsvereinigung geregelt werden, da sie nicht durch eine Ergänzung des nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Weiterleitungsvertrages erfolgen kann. Anlage 1 enthält einen Mustertext für eine solche Vereinbarung.

### II.1.2 Einzelfinanzierungsplan (EFP) und Gesamtfinanzierungsplan (GFP) in Phase 1 und 2 (Antrag auf Begutachtung / Antrag auf Bewilligung)

Die Darstellung der vAW im GFP bedeutet, dass die EFP der beteiligten Forschungsstellen ihre bisherige Form und ihren bisherigen Umfang behalten können.

In Phase 1 muss ein GFP (einschließlich Erläuterungen zu den vAW) unter Berücksichtigung der vAW erstellt werden. In Phase 2 muss der bisherige GFP um die vAW erweitert werden. Für beide Phasen ist in Anlage 2 ein entsprechendes Muster beigefügt.

### II.2 Verbindlichkeit der Angaben zu den vAW im GFP

Derjenige Teil des GFP mit den geplanten und voraussichtlich entstehenden vAW hat nicht die gleiche Verbindlichkeit wie der Teil mit den veranschlagten Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird. Dies wird im Zuwendungsbescheid dadurch klargestellt, dass nur die EFP als verbindlich erklärt werden.

Der Teil des GFP mit den Angaben über die vAW stellt zu Beginn des FuE-Vorhabens vielmehr eine vorläufige Planung dar. Ändern sich im Verlaufe eines bewilligten FuE-Vorhabens die ursprünglich geplanten Ansätze für die vAW, sind deshalb keine Änderungsanträge erforderlich.

### II.3 Gegenstand der vAW

Als vAW können ausschließlich vorhabenbezogene, nicht jedoch vorhabenübergreifende Aufwendungen geltend gemacht werden. Zu den vAW gehören (siehe Nr. 5.5 RL):

- GL: Vorhabenbezogene Geldleistungen,
- SL: Vorhabenbezogene Sachleistungen,
- DL: Vorhabenbezogene Dienstleistungen,
- BV: Aufwendungen für die Bereitstellung von Versuchsanlagen (inklusive Produktionsanlagen) und Geräten entsprechend ihrer Nutzung im Rahmen des jeweiligen FuE-Vorhabens. Diese Anlagen und Geräte dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln beschafft worden sein,

- AP: Vorhabenbezogene Aufwendungen von Mitgliedern des Projektbegleitenden Ausschusses (PA) aus der Wirtschaft auf der Basis einer angemessenen Tagespauschale.

#### II.4 Maßgeblicher Zeitraum für Planung und Nachweis der vAW

Als vAW können ausschließlich Aufwendungen geltend gemacht werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes des öffentlich geförderten IGF-Vorhabens anfallen. Damit können z.B. keine Aufwendungen für Sitzungen des PA vor Projektbeginn oder nach Ende des Bewilligungszeitraums eines IGF-Vorhabens berücksichtigt werden.

#### II.5 Wertmäßige Begrenzung (Untergrenze bzw. Obergrenze) für einzelne Belege

Für einzelne Belege der vAW wurden Wertgrenzen festgelegt, um die administrative Handhabbarkeit und Nachweisbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Diese werden in Abschnitt III. aufgeführt.

#### II.6 Form, Gehalt und Umfang des Nachweises der vAW

Die voraussichtlichen vAW sind von den AiF-Mitgliedsvereinigungen (Erstzuwendungsempfängern) zunächst im GFP darzustellen und anschließend anhand von Belegen nachzuweisen. Dabei gilt der Grundsatz: „Keine Zahl ohne Beleg“ (zur Definition anerkannter Belege für die unterschiedlichen Arten der vAW der Wirtschaft, siehe Abschnitt III.).

Vom Grundsatz sollen nur solche Eigenleistungen der Wirtschaft veranschlagt und in den Nachweis aufgenommen werden, die auf einfache Weise belegbar sind. Dadurch sollen die Transparenz des Verfahrens, die Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwandes für die Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der vAW gewährleistet werden.

#### II.7 Fälligkeit der Nachweise über die vAW

Der Nachweis (Anlage 3) über die während der Durchführung eines bewilligten IGF-Vorhabens tatsächlich entstandenen vAW ist im jährlichen Rhythmus zeitgleich mit den Nachweisen über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu führen. Die jährlichen Nachweise (Zwischennachweise) über die bis dahin entstandenen vAW sind vorläufig; Nachlieferungen von Belegen für die Zwischennachweise sind möglich. Die Schlussnachweise sind verbindlich; für die Schlussnachweise sind Nachlieferungen nicht möglich.

#### II.8 Nachweis und Prüfung der vAW

Die Prüfung der Nachweise der vAW erfolgt durch die AiF-Hauptgeschäftsstelle. Die Darstellung der anerkannten vAW erfolgt im Prüfbericht der AiF-Revision zu den Verwendungsnachweisen.

### **III. Positionen der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW)**

Um Aufwendungen der Wirtschaft als vAW anerkennen zu können, muss aus den Belegen eindeutig der Bezug zum jeweiligen FuE-Vorhaben ersichtlich sein.

#### **III.1 Vorhabenbezogene Geldleistungen (GL)**

##### **III.1.1 Einnahmen**

Die Herkunft der Geldleistungen (z. B. auch Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer AiF-Mitgliedsvereinigung) ist mit einem Bankbeleg nachzuweisen. Aus diesem Beleg müssen der Bezug zum FuE-Vorhaben, die Höhe des Betrages sowie Angaben zum „Spender“ ersichtlich sein. Eine Untergrenze für eine einzelne Zahlung wird nicht festgelegt.

Anerkannt werden auch entsprechend belegte Geldleistungen der Wirtschaft, die z.B. über eine AiF-Mitgliedsvereinigung oder einen Institutsförderverein einem FuE-Vorhaben zugute kommen.

##### **III.1.2 Ausgaben**

Die Verwendung der GL ist mit Belegen nachzuweisen. Damit wird gewährleistet, dass bei den nachgewiesenen Ausgaben keine Vermischung mit öffentlichen Geldern vorliegt. Auf diese Weise wird auch eine klare Abgrenzung der vAW zu den aus der Zuwendung finanzierten Ausgaben vorgenommen.

Als GL können vorhabenbezogene Personalausgaben angesetzt und anerkannt werden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht aus der Zuwendung finanziert werden konnten. Dabei kann es sich z.B. um Personalausgaben in der Forschungsstelle handeln, die über die zulässige Toleranzgrenze von 20% des im Finanzierungsplan für die Forschungsstelle bewilligten Einzelansatzes für Personalausgaben hinausgehen oder um Ausgaben für an der Projektdurchführung beteiligtes Forschungspersonal, dessen Gehalt oberhalb der festgesetzten HPA-Sätze liegt. Diese Aufwendungen wurden bisher als „Mehrausgaben zu Lasten des Letztzuwendungsempfängers“ gewertet.

Die GL können auch für Ausgaben zum Kauf von Geräten und Leistungen Dritter verwendet werden. Hinsichtlich der Anerkennung der hierfür geltend gemachten und nachzuweisenden Aufwendungen als vorhabenbezogene Geldleistungen gilt Folgendes:

Bei Geräteausgaben aus den GL wird verfahren wie bei den Ausgaben für die Beschaffung von Geräten, die aus der Zuwendung finanziert werden. Danach können Geräteausgaben nur dann anerkannt werden, wenn deren Einzelbeschaffungswert mehr als 2.500 € beträgt. Die Mischfinanzierung eines Gerätes durch staatliche Fördermittel und vAW ist nicht zulässig.

Für die Beschaffung von Versuchs- und/oder Verbrauchsmaterial aus Geldleistungen der Wirtschaft gilt die gleiche Regelung wie bei der Beschaffung von Material, das aus der Zuwendung finanziert wird. Danach können dem Grunde nach zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Material nicht gesondert im EFP veranschlagt werden, sondern sie sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit der „Pauschale für Sonstige Ausgaben“ abgegolten. Die Ausgaben für die Beschaffung von Versuchs- und/oder Verbrauchsmaterial werden deshalb ebenfalls nicht als GL anerkannt. Dies gilt aufgrund von sonst unvermeidbar hohem Abgrenzungsaufwand auch für FuE-Vorhaben mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Versuchs- und Verbrauchsmaterial.

Ausgaben für Leistungen Dritter können ebenfalls als GL anerkannt werden. Die entsprechend nachgewiesenen Ausgaben sind wertmäßig nicht begrenzt.

Sofern die Forschungsstelle vorsteuerabzugsberechtigt ist, können als Ausgaben für die Beschaffung von Geräten sowie von Leistungen Dritter nur Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer geltend gemacht werden. Andernfalls können Bruttobeträge einschließlich Mehrwertsteuer als eigene GL geltend gemacht werden.

### III.2 Vorhabenbezogene Sachleistungen (SL)

Einzelbelege unter 100 € werden nicht berücksichtigt. Alle Belege sind von der Forschungsstelle und von der leistenden Stelle der Wirtschaft durch Unterschrift (mit Angabe des Namens und Stempelabdruck bzw. mit Angabe des Namens und der Funktion) zu bestätigen.

#### III.2.1 Bereitstellung von Material

Die Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Forschungsstelle und der leistenden Stelle der Wirtschaft z. B. in Form einer „Pro-forma-Rechnung“ oder eines entsprechenden Schreibens der Forschungsstelle, in dem diese eine mit der leistenden Stelle der Wirtschaft abgestimmte Bewertung vornimmt (Anlage 4). Die Bewertung des zur Verfügung gestellten oder geschenkten Materials muss plausibel und nachvollziehbar sein. Insbesondere muss hieraus hervorgehen, wer die leistende Stelle ist, woraus die konkrete Sachleistung besteht und welchen Wert diese Leistung hat. Materialentnahmen aus dem Lager der Forschungsstelle werden nicht als vAW anerkannt.

#### III.2.2 Übergabe von Geräten an die Forschungsstelle

Wird der Forschungsstelle von der Wirtschaft ein Gerät für eine begrenzte Zeit oder auch zum dauerhaften Verbleib unentgeltlich zur Verfügung gestellt, erfolgt die Bewertung entweder durch die leistende Stelle auf der Grundlage von AfA-Tabellen und der Nutzungsdauer des Geräts für das FuE-Vorhaben oder auf der Basis eines Verkehrswertes/Marktwertes, der in Zusammenarbeit zwischen Forschungsstelle und leistender Stelle ermittelt wird. Diese Bewertung muss von der Forschungsstelle in einem Beleg (Anlage 4) plausibel dargelegt werden (z.B. marktüblicher Preis/Leasing-Angebot).

Wird der Forschungsstelle von einem Unternehmen ein dort bereits vollständig abgesehenes Gerät geschenkt, kann ebenfalls der Verkehrswert/Marktwert anerkannt werden. Ein in der Rechnung ausgewiesener Rabatt, der über das normale Skonto hinausgeht, kann anerkannt werden.

### III.3 Vorhabenbezogene Dienstleistungen (DL)

Einzelbelege unter 100 € werden nicht berücksichtigt. Alle Belege sind von der Forschungsstelle und von der leistenden Stelle der Wirtschaft durch Unterschrift (mit Angabe des Namens und Stempelabdruck bzw. mit Angabe des Namens und der Funktion) zu bestätigen.

#### III.3.1 Überlassung von Personal

Wenn die Wirtschaft eigenes Personal im Unternehmen oder in der Forschungsstelle zeitweise für das FuE-Vorhaben zur Verfügung stellt, werden die damit verbundenen Aufwendungen anerkannt. Dies gilt auch für Konsultationen in einem Unternehmen oder in der Forschungsstelle. Erfolgt die Dienstleistung im Unternehmen, werden hierfür 90 € pro Stunde anerkannt. Erfolgt die Dienstleistung in der Forschungsstelle, wird hierfür eine Tagespauschale von 1.000 € anerkannt.

Die Aufwendungen müssen von der Forschungsstelle in einem Beleg (Anlage 5) plausibel dargelegt werden. Aus dem Beleg müssen neben Angaben zum Spender (Name, Rechtsform, Ort der leistenden Stelle) und dem Zeitraum, in dem das Personal zur Verfügung gestellt wurde, auch die folgenden Angaben ersichtlich sein:

- Name und Funktion des Mitarbeiters,
- Art der Dienstleistung,
- Anzahl der Stunden bzw. Tage, die der Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wurde,
- Wert der Leistung.

#### III.3.2 Leistungen Dritter

Die Bewertung der Leistungen Dritter erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Forschungsstelle und der leistenden Stelle der Wirtschaft z. B. in Form einer „Pro-forma-Rechnung“ oder eines entsprechenden Schreibens der Forschungsstelle, in dem diese eine mit der leistenden Stelle der Wirtschaft abgestimmte Bewertung vornimmt (Anlage 5).

### III.4 Aufwendungen für die Bereitstellung von Versuchsanlagen und Geräten im Unternehmen (BV)

Einzelbelege unter 100 € werden nicht berücksichtigt. Alle Belege sind von der Forschungsstelle und von der leistenden Stelle der Wirtschaft durch Unterschrift (mit Angabe des Namens und Stempelabdruck bzw. mit Angabe des Namens und der Funktion) zu bestätigen.

Die Wirtschaft stellt für die Durchführung des FuE-Vorhabens Versuchsanlagen (inklusive Produktionsanlagen) und Geräte im Unternehmen zur Verfügung. Die Bewertung dieser

Leistung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Forschungsstelle und der leistenden Stelle der Wirtschaft z. B. in Form einer „Pro-forma-Rechnung“ oder eines entsprechenden Schreibens der Forschungsstelle, in dem diese eine mit der leistenden Stelle der Wirtschaft abgestimmte Bewertung vornimmt (Anlage 6). Die leistende Stelle muss dazu keine detaillierten Daten ihrer Buchhaltung bezüglich AfA und den weiteren Kostenarten zur Verfügung stellen. Sie muss ihre betriebsinterne Kalkulation nicht offen legen.

Vorhabenbezogene industrielle Aufwendungen in Form von Produktionsausfällen werden aufgrund von Abgrenzungsproblemen nicht als vAW anerkannt.

### III.5 Aufwendungen der Wirtschaft für den Projektbegleitenden Ausschuss (AP)

Zu den vAW gehören gemäß Nr. 5.5 RL u.a. die Aufwendungen der Mitglieder des PA aus der Wirtschaft für ihre Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen. Zu den Mitgliedern des PA aus der Wirtschaft zählen auch Vertreter von Forschungsvereinigungen und Verbänden. Es werden nur eintägige Ausschuss-Sitzungen mit einer Tagespauschale von 1.000 € pro Teilnahme von jeweils einem Vertreter je Unternehmen / Verband / Forschungsvereinigung anerkannt.

Für die Mitwirkung bzw. Teilnahme von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (z.B. von Hochschulen) sowie von Angehörigen der durchführenden Forschungsstelle(n) an Ausschuss-Sitzungen kann keine Tagespauschale geltend gemacht und anerkannt werden.

#### III.5.1 Erforderliche Belege für den Nachweis und die Prüfung der vAW für den PA

Zum Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung des PA ist neben der Tagesordnung mit projektspezifischen Angaben (Vorhabennummer laut Zuwendungsbescheid, Bewilligungszeitraum, Forschungsthema/Kurzform) die Vorlage einer Teilnehmerliste (Anlage 7) ausreichend. Aus dieser Teilnehmerliste müssen die Unternehmensbezeichnungen mit Anschrift, die zugeordneten Namen der im PA mitwirkenden Unternehmensvertreter sowie eine Angabe darüber zu entnehmen sein, ob das vertretene Unternehmen zur Gruppe der KMU entsprechend der für die IGF geltenden Definition gehört.

Auch wenn in einer PA-Sitzung mehrere FuE-Vorhaben behandelt werden, braucht kein ausführliches Sitzungsprotokoll vorgelegt zu werden. Für jedes dieser FuE-Vorhaben wird der gleiche Anteil einer Tagespauschale pro Sitzungsteilnehmer anerkannt. In der Tagesordnung müssen die AiF-Vorhaben-Nummern mit jeweils zugehörigem Bewilligungszeitraum und Forschungsthema/Kurzform angegeben sein.

Die Höhe der anerkehbaren Aufwendungen für den PA wird nicht beschränkt, da von der AiF-Hauptgeschäftsstelle gleichzeitig ein Monitoring über alle Komponenten der vAW durchgeführt wird. Inhalt und Umfang dieses Monitoring ergeben sich aus dem „Auswer-

tungsblatt für die vAW“ (Anlage 8). Die AiF wird hierzu eine datenbankgestützte Dokumentation auf der Grundlage von folgenden Belegen aufbauen:

- Teilnehmerliste (Anlage 7)
- Nachweis der Vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (Anlage 3)

Die projektbezogene Auswertung der vAW-Positionen erfolgt nach Vorlage der jährlichen Verwendungsnachweise. Sofern aus den Ergebnissen erkennbar ist, dass der Anteil der Aufwendungen für den PA an den insgesamt nachgewiesenen vAW in einem Missverhältnis steht, soll eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob und inwieweit das bisherige Verfahren zu ändern ist.

#### **IV. Übergangsregelung**

Diese Vereinbarung gilt für alle Anträge, die nach dem 31. Dezember 2004 bei der AiF eingehen.

Für Anträge, die bis einschließlich 31. Dezember 2004 bei der AiF eingehen, ist grundsätzlich keine Nachbesserung erforderlich. Es wird jedoch angestrebt, auch bei diesen Anträgen zumindest die voraussichtlichen Aufwendungen für den PA in den GFP einzusetzen, sobald der jeweilige Antrag (Phase 2) dem BMWA zur Bewilligung vorgelegt wird. Dies kann in der AiF-Hauptgeschäftsstelle unter Verwendung der in den Antragsunterlagen vorhandenen „Angaben zur Zusammensetzung des PA“ erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die EDV-Komponenten für die administrative Behandlung für die nach dem Stichtag bei der AiF vorgelegten Förderanträge einsatzbereit sind.

Auch bei diesen FuE-Vorhaben sind dann die während der Durchführung tatsächlich entstandenen vAW im jährlichen Rhythmus zeitgleich mit den Nachweisen über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu führen.

Köln, den 19. November 2004

Berlin, den 12. November 2004

im Auftrag

Dr. M. Maurer  
Hauptgeschäftsführer der  
Arbeitsgemeinschaft industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.

Dr. P. Szent-Iványi  
Leiter des Referats  
„Industrielle Gemeinschaftsforschung,  
Fachaufsicht PTB, BAM“  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Arbeit